

Die Erbschaft ist in der Tat nicht verbraucht worden und in einem Immobilienobjekt des Antragsgegners angelegt. Gerade dies legt es nahe, Zugewinnausgleichsansprüche unter Berücksichtigung einer Wertsteigerung der Immobilie zu prüfen.

Soweit die Antragstellerin bereits vor Eheschließung Leistungen erbracht hat, könnten diese Leistungen ggf. Ausgleichsansprüche nach den für ehebezogene Zuwendungen entwickelten Grundsätzen auslösen (vgl. *Wever*, a.a.O. Rn. 418). Dies besagt aber nichts zu der Rückabwicklung der von der Antragstellerin aus Erbschaft hingegebenen 50.000 DM.

Soweit die Antragstellerin während der intakten Ehe im landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet hatte, hätte zunächst geklärt werden müssen, ob die Mitarbeit ein Ausmaß annahm, welches über das Maß der Unterhaltspflicht und der gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflicht hinausging (§§ 1360, 1353 BGB; vgl. *Wever*, a.a.O., Rn. 487).

Zusammengefasst: Schon die Entscheidung des Landgerichts Aachen (FamRZ 2000, 669 ff. m. Anm. *Kogel*, FF 2000, 177) war eine bedauerliche Fehlleistung. Der mit Familiensachen befasste Senat geht darüber hinaus: Die gesetzliche Abwicklung beim Zugewinnausgleich wird kurzerhand nicht geprüft und damit negiert. Stattdessen wird der Allgemeinplatz des Widerspruchs gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden strapaziert, um ein gewünschtes Ergebnis zu „begründen“. Dies ist keine Rechtsprechung, die sich mit dem Gesetz in Einklang bringen ließe.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Walter Kogel, Aachen

Sicherung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich durch Arrest

§§ 916 ZPO, 1378 BGB, §§ 935 ZPO, 1389 BGB

OLG Hamburg, Urt. v. 9. 10. 2001 – 2 UF 61/01 – (AG Hamburg)

Der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns, der im Rahmen einer rechtshängigen Ehesache als Folgesache klagbar ist, kann durch Arrest gesichert werden. Der Ausgleichsberechtigte ist nicht darauf beschränkt, seinen Anspruch durch Sicherheitsleistung nach § 1389 BGB im Wege der einstweiligen Verfügung sichern zu lassen. (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung) (Leitsatz der Redaktion)

Entscheidungsgründe: ... Mit Recht hat das Familiengericht die Sicherung des erst mit der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs entstehenden Zugewinnausgleichsanspruchs (§§ 1378 Abs. 3, 1372 BGB) der Kl mit Hilfe des von ihr beantragten Arrests vorgenommen.

Da der Anspruch der Kl auf Ausgleich des Zugewinns bereits als Folgesache im Rahmen der rechtshängigen Ehesache klagbar ist (§ 623 Abs. 1 i. V.m. § 621 Abs. 1 Nr. 8 ZPO), darf der Anspruch auch durch Arrest (§ 916 ZPO) gesichert werden. Die Kl ist wegen der Rechtshängigkeit der Ehesache bei der Verfolgung ihres Sicherungsinteresses im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes nicht auf das Verfahren der einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO i. V.m. § 1389 BGB) beschränkt. Der Senat gibt seine zum einstweiligen Rechtsschutz bei Sicherung des Zugewinnausgleichsanspruchs ergangene frühere Rechtsprechung (FamRZ 1982, 284; 1988, 963 f.) auf und folgt der Ansicht des OLG Düsseldorf (FamRZ 1994, 114 f.), der sich eine Vielzahl von OLG ebenso angeschlossen hat (vgl. z.B. OLG Hamm FamRZ 1997, 181; OLG Karlsruhe FamRZ

1995, 882 f.) wie eine große Zahl von Kommentatoren (vgl. die Nachweise bei *Johannsen/Jaeger*, Eherecht, 3. Aufl., § 1389 Rn. 1a). Der Senat hält den summarischen Rechtsschutz des Ausgleichsberechtigten zur Sicherung seines Zugewinnausgleichsanspruchs durch Arrest für zulässig, weil § 1389 BGB aus der Zeit vor Einführung des Verbundverfahrens herrührt und mangels Einschränkung der allgemeinen Arrestvorschriften für den Fall der Sicherung des Zugewinnausgleichsanspruchs die Klagbarkeit eines Anspruchs auch dessen Sicherung durch Arrest eröffnet (vgl. *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 22. Aufl., § 916 Rn. 8). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Arrest erscheint auch deshalb geboten, weil § 1389 BGB dem Ausgleichsberechtigten nur ein schwerfälliges Instrument (wegen der einzelnen Schritte zur Erlangung der Sicherheit vgl. §§ 1389, 232, 262, 264 BGB, 887 ZPO) zur Sicherung seiner Ansprüche zur Verfügung stellt, obwohl der Gläubiger dringend des Schutzes bedarf, weil § 1378 Abs. 2 BGB die Höhe der Ausgleichsforderung beschränkt auf das bei Beendigung des Güterstandes nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Ausgleichspflichtigen.

Anfechtbarkeit von Entscheidungen über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung

§§ 769, 719, 707 Abs. 2 ZPO

OLG Köln, Beschl. v. 17. 7. 2002 – 14 WF 118/02 – (AG Euskirchen)

Eine die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ablehnende Entscheidung, die keine auch nur kurze Begründung enthält, ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe: Soweit das Familiengericht im Zusammenhang mit der Terminsverfügung vom 26. 6. 2002 bestimmt hat: „Von der Möglichkeit der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung wird kein Gebrauch gemacht“ und die Zustellung an den Kl angeordnet hat, sieht der Senat dies als einen den Einstellungsantrag des Kl ablehnenden Beschluss an.

Gegen diesen ist die form- und fristgerecht erhobene sofortige Beschwerde nach § 569 ZPO sowie in entsprechender Anwendung von §§ 793, 769 ZPO zulässig und auch in der Sache mit der Maßgabe begründet, dass der Beschluss aufzuheben und zurück zu verweisen ist.

Entscheidungen über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, die in entsprechender Anwendung von § 769 ZPO auch bei Abänderungsklagen möglich sind (vgl. *Thomas/Putzo*, ZPO, 24. Aufl., § 769 Rn. 2; *Zöller/Herget*, ZPO, § 769 Rn. 1 m. w. N.), sind gem. §§ 769, 719, 707 Abs. 2 ZPO nach der einhelligen Auffassung aller Familiensenate des OLG Köln (vgl. Senatsbeschl. v. 11. 11. 1999 NJW-RR 2001, 647 m. w. N.) und der ganz überwiegenden sonstigen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Nachweise bei OLG Düsseldorf OLGReport 1999, 277 und *Thomas/Putzo*, 24. Aufl., § 769 ZPO Rn. 18 ff.) nur anfechtbar, wenn sie auf Ermessensausübungsmängeln beruhen oder sonst eine greifbare Gesetzeswidrigkeit anzunehmen ist.

Die Entscheidung des AG enthält im Streitfall keine auch nur kurze Begründung für die Ablehnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung. Bei dieser Sachlage ist für den Senat nicht nachprüfbar, ob eine Ermessensausübung des AG stattgefunden hat und ob sie die Grenzen der Ermessensausübung einhält (vgl. Senatsbeschl. v. 11. 11. 1999 NJW-RR 2001, 647 m. w. N.). Der abweichenden Auffas-